

Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Referat I 5
Winzererstraße 9
80797 München
Per Mail: Ladenschluss@stmas.bayern.de

17.01.2025

Bayerisches Ladenschlussgesetz - Verbandsanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dr. Gruber,

wir bedanken uns für die Gelegenheit im Rahmen der Verbandsanhörung zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Der AKCS und seine Mitglieder, die bayerischen Citymanager und Stadtmarketing-Akteure, setzen sich für eine vitale und funktionierende Innenstadt ein und begrüßt daher die Initiative der Staatsregierung, dem Bayerischen Landtag ein eigenes bayerisches Landeschlussgesetz vorzulegen, sehr.

Sonderöffnungszeiten wie Einkaufssonntage und Einkaufsabende sind beliebte Events bayerischer Städte, ihrer Händler und Gastronomen. Innovativ und attraktiv gestaltet stärken sie die Funktionsvielfalt einer Innenstadt und bieten einen erlebnisreichen Einkaufsbummel für die gesamte Familie.

Dabei sind sie Teil einer ganzheitlichen örtlichen Marketingkonzeption und dienen der Steigerung des kulturellen Lebens in der Stadt. Bei allem Erlebnischarakter stellen die Sonderöffnungen gerade in Zeiten des Online-Handels einen enorm wichtigen Wirtschaftsfaktor für den stationären Handel dar. Der Onlinehandel ist 24 Stunden 7 Tage die Woche möglich. Dies ist ein eklatanter Wettbewerbsnachteil für den stationären Einzelhandel, der durch höhere Kosten bei Personal, Miete etc. sowieso bereits im Nachteil ist. Ein gut aufgestellter und leistungsstarker stationärer Einzelhandel trägt maßgeblich zu einer attraktiven und lebenswerten Innenstadt bei. Es gilt diese Funktionsvielfalt der bayerischen Innenstädte zu erhalten und einer zunehmenden Verödung entgegenzuwirken. Dafür unternehmen Stadtmarketingorganisationen, Werbegemeinschaften und Kommunen in Zusammenarbeit mit den Einzelhändlern vor Ort große Anstrengungen, um Bürgern und Besuchern mithilfe von Veranstaltungen und Einzelhandelsaktionen eine lebenswerte

Innenstadt zu präsentieren und die Aufenthaltsqualität zu steigern - oft unterstützt durch Förderprogramme des Freistaates Bayern.

Bei der Durchführung dieser Veranstaltungen, insb. bei den verkaufsoffenen Sonntagen und Einkaufsnächten, benötigen die Verantwortlichen vor Ort dringend Rechtssicherheit und eine Entbürokratisierung. Viele Kommunen sehen sich in den letzten Jahren mit Klagen und Auflagen konfrontiert, was zu weiteren finanziellen Belastungen und bürokratischen Mehraufwand führt und teilweise zu Absagen bzw. Unterlassungen.

Unserer Kernforderung, die Rechtssicherheit für Kommunen und Stadtmarketing-Akteuren bei der Durchführung von Einkaufsveranstaltungen wie Einkaufsnächten und verkaufsoffenen Sonntagen zur Belebung der Innenstädte, wird der Entwurf weitestgehend gerecht.

Nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu den einzelnen Regelungen:

Kleinstsupermärkte (Art 2)

Wir begrüßen, dass Kleinstsupermärkte, bei denen vollständig auf den Einsatz von Personal verzichtet wird,

- durchgehend an allen Wochentagen öffnen dürfen
- die Verkaufsfläche auf max. 150 m² beschränkt wird. Die Fläche ist für die Nahversorgung ausreichend, eine Erhöhung der Quadratmeterzahl wäre aus unserer Sicht kontraproduktiv.
- und, dass die Definition der Verkaufsfläche in der Erläuterung die Umgehung der Verkaufsflächeneinschränkung verhindert.

Verkaufsoffene Sonntage: (Art 6)

Der verkaufsoffene Sonntag ist eine besondere Attraktion und soll es auch bleiben. Er steht in Verbindung mit hochattraktiven Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen, die die Stadtmarketingorganisationen oder Werbegemeinschaften in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Handel und der Gastronomie mit extremen, meist ehrenamtlichen Einsatz, auf die Beine stellen.

Vier Verkaufsoffene Sonntage pro Jahr genügen aus Sicht des AKCS, eine Erhöhung der Anzahl ist nicht notwendig.

In Bezug auf die Thematik „Verkaufsoffene Sonntage“ fordert der AKCS Rechtssicherheit und Gleichbehandlung aller Kommunen ein, jedoch ist der Entwurf hier zu wenig mutig.

Der Anlassbezug besteht bedauerlicherweise immer noch. Die Definition des Anlasses mit Märkten, Messen, großen kulturellen, religiösen, traditionellen, historischen oder sportlichen Ereignissen, Volks-, Heimat-, Straßen- und Stadtfesten, Umzügen oder ähnlichen Veranstaltungen erhöht jedoch die Flexibilität und gibt der notwendigen Kreativität Raum. Die Begründung „Die Ladenöffnung darf den Anlass nur als Annex ergänzen und muss räumlich und zeitlich im Bezug dazu stehen. Dies ist nach der Rechtsprechung von den

Gemeinden bei der Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertages in jedem Einzelfall anhand eines strengen Maßstabs durch eine Prognose der Besucherzahlen sicherzustellen. Dazu müssen in einer sachgerechten Vorschau das äußere Erscheinungsbild, objektive Gewicht und die überörtliche Bedeutung der Veranstaltung dafürsprechen, dass diese einen starken Besucherstrom auslöst.“ ist nach wie vor eine große Herausforderung. Jedoch erleichtert die Vermutungsregelung mit dem Wegfall des einzelfallbezogenen prognostischen Besucherzahlenvergleichs hinsichtlich des räumlichen und zeitlichen Umfangs das Verfahren. Die ist eine gewisse, wenn auch noch nicht ganz befriedigende, Reduzierung der finanziellen Belastung und des bürokratischen Aufwands, bietet aber aus unserer Sicht immer noch eine „offene Flanke“ insbesondere von Gegnern der verkaufsoffenen Sonntage gegen die kommunalen Rechtsverordnungen zu klagen.

Unsere Forderung die räumliche Einschränkung auf das Umfeld der Veranstaltung aufzuheben, wurde lediglich in Form einer atypischen Regelung durch die Kommune nachgekommen. Die hierzu nötige besondere Begründung ist wieder ein Angriffspunkt für Ungleichbehandlung und Rechtsunsicherheit. Die Gebietsbegrenzung wird oft von außen betrachtet als „willkürlich“ wahrgenommen und kann insbesondere bei kleineren Kommunen nicht nachvollzogen werden und sorgt bereits jetzt immer wieder für Unmut innerhalb der Kommunen, bei Unternehmen und Bürgern.

Daher bitten wir darum, eine Änderung und Anpassung insb. zur Regelung der räumlichen Einschränkung in Verbindung mit dem Anlassbezug zu prüfen.

Ein Verbot an den hohen christlichen Feiertagen wie Neujahr, Heilige Drei Könige (Epiphania), Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Allerheiligen, dem Ersten und Zweiten Weihnachtstag, Heiligabend und Silvester sowie dem 1. Mai ist nachvollziehbar. Ein Verbot am Volkstrauertag, Totensonntag und allen Adventssonntagen ist allerdings ein Rückschritt. Bisher waren Einkaufssonntage im November möglich. Deshalb besteht hier aus unserer Sicht Änderungsbedarf.

Die Öffnung auf fünf zusammenhängende Stunden zwischen 10 und 18 Uhr mit Rücksicht auf die Zeit des Hauptgottesdienstes ist praktikabel.

Einkaufsnächte (Art 7)

Verlängerte Öffnungszeiten sind in Bayern ein sehr beliebtes Mittel zur Attraktivierung der Innenstädte und zur Kundenbindung. Über 80% der im Aktionskreis City- und Stadtmarketing Bayern organisierten City- und Stadtmarketinginstitutionen haben bereits eine lange Einkaufsnacht durchgeführt, viele sogar bereits mehrfach. Die Stadtmarketingorganisationen, die bereits eine Shopping-Nacht durchgeführt haben, loben allesamt den Erfolg für den Umsatz in Handel und Gastronomie sowie für das langfristige und nachhaltige Stadtimage. In vielen Fällen kommen Besucher aus einem deutlich größeren Einzugsgebiet wie üblich in die Städte.

Wir begrüßen daher,

- die Möglichkeit an max. acht Abenden pro Jahr und Kommune bis 24 Uhr öffnen zu können,
- den Wegfall des Anlassbezuges,
- die Zuständigkeit für die Genehmigungsverfahren bei den Kommunen durch Rechtsverordnung,
- den Wegfall der räumlichen Einschränkung,
- und dadurch einen deutlichen Bürokratieabbau.

Ein Verbot am Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karsamstag, Buß- und Betttag, Heiligabend und Silvester sowie am Tag vor Pfingstsonntag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag ist akzeptabel.

Ebenso begrüßen wir die evaluierende Experimentierklausel bis zum 31.12.2030 mit der Möglichkeit durch Anzeige auf einer digitalen Plattform für Inhabern von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier weiteren Werktagen selbstständig von 20 bis 24 Uhr im Rahmen von individuellen verkaufsoffenen Nächten zu öffnen. Die Mitglieder des ACKS sind als City- und Stadtmarketingorganisationen direkt am Ort des Geschehens und bieten in dieser Rolle die aktive Teilnahme an der Evaluation an.

zusätzliche Regelungen

Eine Staffelung der Öffnungszeiten nach Warengruppen - Milch und Milcherzeugnisse zwei Stunden, Blumen zwei Stunden, Bäcker- und Konditorwaren drei Stunden, sowie Zeitungen und Zeitschriften fünf Stunden führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und könnte aus unserer Sicht vereinfacht werden.

Begrüßenswert ist die Möglichkeit für den Verkauf von Blumen am Valentinstag, Muttertag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag und 1. Advent.

Die Forderung, dass die Verkaufsstelle von Bäcker- und Konditorwaren zu einem Betrieb gehören muss, der Bäcker- oder Konditorwaren herstellt, kann zu Problemen insbesondere bei Dorf- und Stadtläden führen. Aufgrund der Meisterpflicht bei der Herstellung von Back- und Konditorwaren ist in Dorf- und Stadtläden meist nur der Wiederverkauf von Back- und Konditorwaren möglich. Die Regelung verbietet diesen Verkauf von Back- und Konditorwaren außerhalb der Ladenöffnungszeiten und schränkt daher die Nahversorgung gerade im ländlichen Raum ein.

Die in Art 8 geregelten Ausnahmen sind zwar grundsätzlich begrüßenswert, allerdings ist die Handhabung zu beobachten, da sie Tür und Tor für Ungleichbehandlung öffnen könnten. Bereits jetzt ist zu beobachten, dass die Genehmigung von Abendöffnungen durch die einzelnen Regierungen unterschiedlich gehandhabt wurde.

Im Sinne der Gleichbehandlung ist eine Erhöhung des Bußgelds zielführend, um illegales Vorgehen abzuschrecken.

Wir bedanken uns für die Beteiligung und möchten Sie bitten, unsere Anregungen und Kernforderungen zu berücksichtigen und zur Diskussion zu stellen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Stieringer
Vorsitzender



Christiane Kickum
Geschäftsführerin